

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
vi1@sozialministerium.at

Unser Zeichen IK

Sachbearbeiter Dr.Krumpöck

Telefon +43 | 1 | 811 73-286

eMail krumpoeck@kwt.or.at

Datum 22.5.2015

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert werden
(GZ: BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2015)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Stellungnahme.
Der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht teilt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt mit:

Allgemeine Anmerkungen

Eingangs möchten wir grundsätzlich die Bemühungen des Gesetzgebers würdigen, Maßnahmen für ältere Beschäftigte zu setzen. Allerdings erscheint es fraglich, ob dieser Versuch, die Attraktivität älterer Arbeitnehmer zu erhöhen, alleine genügt. Das vordringliche Ziel, das längere Einbinden älterer Arbeitnehmer im Erwerbsprozess, ist nur eindimensional formuliert und auch ebenso eindimensional gestaltet. Das Ziel ist, laut EB, die Arbeitnehmer von einer frühzeitigen Alterspension abzuhalten.

Gerade in diesem Bereich ist großer Handlungsbedarf gegeben: Die Arbeitslosenrate ist gem. AMS für arbeitslose Ältere (50+) im April gegenüber dem Vorjahr um 17,2% gestiegen und weist damit in struktureller Hinsicht den größten Zuwachs unter den ausgewiesenen Personengruppen aus. Es lässt sich in der Beratung beobachten, dass Ältere, die den großen Vorteil des ausgebildeten Know-Hows besitzen, oft deshalb nicht aufgenommen werden, weil die Angst der Arbeitgeber besteht, ältere Arbeitnehmer durch den besonderen Sozialwidrigkeitsschutz im Falle von Dienstverhältnisaufösungen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stellen zu können. Dabei erscheint die Bereitschaft, das entsprechende Know-How abzugelten, kein primärer Hinderungsgrund zu sein. Unter diesem Aspekt vermag auch der prognostizierte Beschäftigungsanstieg älterer Arbeitsloser um 6,5% keine Linderung des Symptoms und schon gar nicht eine Beseitigung der Ursache herbeizuführen.

Der Versuch, ältere Arbeitnehmer länger im Erwerbsprozess zu halten und somit die Pensionskassen weniger früh zu belasten, scheint dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit (über 46.000 Personen; 10,5%) Vorschub zu leisten. Die niedrigen Arbeitslosenquoten Österreichs im EU-Vergleich, die in der öffentlichen Diskussion oftmals ins Treffen gebracht werden, muten für die Betroffenen wohl zynisch an. Die Teilpension kann unter diesen Gesichtspunkten lediglich eine Teilmaßnahme eines Gesamtpakets darstellen. Die Teilpension in einer Gesamtsicht scheint auch negative Konsequenzen auf dem Arbeitsmarkt für Arbeitssuchende zur Folge haben zu können.

Spezielle Anmerkungen

- Ad § 27 Abs 4 AIVG

Aufgrund der beinahe identen Bestimmungen zum Altersteilzeitgeld haben wir - bis auf jene zu § 27 a AIVG, siehe unten - keine spezifischen Anmerkungen. Zur Rechtsbereinigung regen wir jedoch bei dieser Gelegenheit in § 27 Abs 4 folgende Änderung an:
„Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen sind ~~ab 2010~~ entsprechend dem Tariflohnindex zu berücksichtigen.“

- Ad § 27a AIVG

Gem § 27 a AIVG ist die Einführung der Teilpension auf ältere Personen mit Anspruch auf eine Korridorpension beschränkt, die von Arbeitgebern arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt werden. Dies stellt eine unzulässige Diskriminierung der selbständigen Unternehmer dar, die zwar auch einen Anspruch auf eine Korridorpension haben können, die aber als selbständige Unternehmer nicht weiterarbeiten dürfen. Diese müssten in ein „Dienstverhältnis“ ausweichen.

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

KR Johann Mitterer e.h.
(Vorsitzender des Fachsenates
für Arbeits- und Sozialrecht)


Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

Referenten: Mag. Stefan Schuster
Werner Steinwendner